

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachung

Bayreuther Immobilienmarktbericht - Berichtsjahr 2018 -

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Bayreuth hat den Bayreuther Immobilienmarktbericht – Berichtsjahr 2018 – herausgegeben. Die Broschüre enthält Daten und Zahlen aus dem Bayreuther Immobiliensektor.

Die Broschüre wird gegen eine Schutzgebühr von 25,00 € abgegeben und ist ab sofort beim Bürgerdienst im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, sowie bei der Zahlstelle des Bauordnungsamtes, Neues Rathaus, 8. Stock, Zimmer 810, als Printversion erhältlich oder steht unter [www. boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de) als PDF zur Verfügung.

Auskünfte zum Immobilienmarktbericht erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Tel.: 0921/25-1462, -1246 und -1452).

Bayreuth, den 09.08.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Inhalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Krematorium Bayreuth.....	2
Preis- und Leistungsverzeichnis für das Krematorium der Stadt Bayreuth	4
Vom Umgang mit Fledermäusen	5
Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule	6
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Leuschnerstraße 20 b/20 c/20 d in Bayreuth	7
Schutz der Sonn- und Feiertage	
Fest Mariä Himmelfahrt	7
Standesamtliche Nachrichten vom 15.07.2019 bis 04.08.2019	8
Einebnung von Grabstätten	8
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Leuschnerstraße 20 a/Schwindstraße 7 in Bayreuth ...	9
Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Außenbereich	9
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Rodersberg 29 in Bayreuth	10
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 12.08. bis 01.09.2019	10
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth	11
Vorbescheidverfahren für das Grundstück Friedrich-v.-Schiller-Straße in Bayreuth	11
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	12

Bekanntmachung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Krematorium Bayreuth, 95447 Bayreuth, Saaser Berg 15

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zustandekommen des Vertrages
- § 3 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben
- § 4 Einäscherung
- § 5 Herausgabe von Aschekapseln
- § 6 Haftung
- § 7 Preise und Zahlungsbedingungen
- § 8 Sonstige Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Krematorium im Südfriedhof (Krematorium) wird bei der Stadt Bayreuth als Betrieb gewerblicher Art geführt. Sein Zweck ist die Einäscherung von Verstorbenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Seine Benutzung regeln die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten zwischen dem Krematorium und dem Auftraggeber einer Einäscherung sowie dem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen in ihrer jeweils geltenden Fassung als vertraglich vereinbart.

(2) Die jeweils gültigen AGB können in den Geschäftsräumen der Friedhofsverwaltung oder auf der Internetseite der Stadt Bayreuth eingesehen werden.

(3) Abweichenden Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

(1) Das Krematorium erbringt seine Leistungen aufgrund eines schriftlichen Leistungsauftrags (Antrag). Dem Antrag sind alle für eine Einäscherung nach § 17 BestV notwendigen Unterlagen beizufügen, ferner die Erklärung, dass auf die Rückgabe der mit dem Leichnam fest verbundenen Körperimplantate und deren Rückstände verzichtet wird. Diese gehen in das Eigentum der Stadt Bayreuth über. Die Erlöse aus ihrer Verwertung werden zum Unterhalt und zur Pflege des Südfriedhofes der Stadt Bayreuth verwendet.

(2) Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen. Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Unterlagen nach § 17 BestV sind der Bestattungsberechtigte und das für ihn handelnde Bestattungsunternehmen verantwortlich. Das Krematorium haftet nicht für Verzögerungen infolge fehlerhafter oder unvollständiger Unterlagen.

(3) Der Antrag ist von einem Bestattungsberechtigten oder einem für ihn handelnden Bestattungsunternehmer zu unterschreiben.

(4) Der Antrag ist in der Friedhofsverwaltung im Südfriedhof, Saaser Berg 15, 95447 Bayreuth, einzureichen.

(5) Der Vertrag über die beantragten Leistungen kommt mit Annahme des Antrags dadurch zustande, dass das Krematorium entweder dem Antragsteller eine Auftragsbestätigung zukommen lässt oder dem Antrag nicht binnen drei Tagen ab Eingang des Antrags ausdrücklich widerspricht. Geschuldet sind die beantragten Leistungen entsprechend des zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnisses.

§ 3 Beschaffenheit der Särge und Sargbeigaben

(1) Einäscherungen erfolgen nur bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg.

(2) Die Särge dürfen technisch bedingt höchstens 70 cm hoch, einschließlich der Griffe 85 cm breit und 260 cm lang sein.

(3) Für die Einäscherung dürfen nur solche Särge, Sargbeigaben und sonstige Materialien verwendet werden, von denen keine Gefahren für die Gesundheit von Menschen, die Umwelt und die Einäscherungsanlage ausgehen und die eine einwandfreie Verbrennung ohne unzulässige Emissionen gewährleisten. Die technischen Bestimmungen der jeweils geltenden Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure „Emissionsminderung - Anlagen zur Humankremation“ (VDI 3891) sind einzuhalten.

(4) Für Särge müssen Sargmaterialien verwendet werden, die eine Kremation in weniger als 90 Minuten ermöglichen. Vollholzsärge erfüllen diese Vorgabe. Sargmaterialien müssen so beschaffen sein, dass bei der Einfahrt in den Ofen ein Rückschlagen der Flammen in den Ofenvorraum ausgeschlossen wird. Die Särge dürfen in ihrer Struktur durch die Kremation bei 850° C in den ersten fünf Minuten nach dem Schließen der Ofentür nicht zerstört werden.

(5) Sargwerkstoffe dürfen insbesondere nicht mit Imprägnierstoffen oder Holzschutzmitteln behandelt sein und dürfen keine zugesetzten halogenorganischen Verbindungen enthalten. Den Anstrichstoffen, Lacken, Beschichtungen und Klebstoffen dürfen keine schwermetallhaltigen Zusatzstoffe beigemischt sein. Decklacke müssen frei von Nitrozellulose sein. Klebstoffe dürfen als wirksames Adhäsionsmittel nur Stoffe enthalten, die bestimmungsgemäß keine anderen Elemente als Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff enthalten. Die Verwendung von Kunststoffen auf Chlorbasis (z. B. PVC) und Kautschuk ist untersagt. Boden- und Seitenteile des Sargs müssen fest miteinander verbunden sein. Das Gesamtgewicht der Befestigungsmaterialien des Sargs (Korpus und Deckel) wie Dübel, Schrauben, Nagel, Stifte, Klammern etc. darf 750 g nicht überschreiten, Befestigungsmaterialien aus Metall dürfen eine Länge von 200 mm nicht überschreiten. Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen (z. B. Polypropylen) oder Polyester bestehen und sollen frei von nicht notwendigen Metallteilen

Bekanntmachung

sein. Bei Verwendung anderer Materialien für die Tragegriffe gelten dieselben Anforderungen wie für Särge. Die Sargausstattung (Bespannung, Polster, Decken, Kissen) soll aus Materialien bestehen, die aus keinen anderen Elementen als Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und Stickstoff bestehen. Auch Sargausstattungen dürfen halogenorganische Verbindungen nicht enthalten.

(6) Das Krematorium ist berechtigt, Verzierungen des Sarges aus Metall, Stein, Kunststoff u. a. zu entfernen. Sargkreuze oder Symbole anderer Konfessionen werden dem Auftraggeber oder dem für ihn handelnden Bestattungsunternehmen übergeben, wenn dies vor der Einäscherung verlangt wird. Die Kosten für die Entnahme, Verwahrung und Übergabe trägt der Auftraggeber.

(7) Für eigene Bekleidung und Sargbeigaben (z. B. Handkreuze) gelten die Abs. 3 und 4 sinngemäß. Insbesondere dürfen Kleidungsstücke (z. B. Schuhe) aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) nicht eingäschert werden.

(8) Verwendete Desinfektionsmittel und geruchsbindende Mittel müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein.

(9) Das Krematorium ist berechtigt, die Vorgaben zur Beschaffenheit von Särgen und Grabbeigaben im Einzelfall zu kontrollieren. Werden sie nicht eingehalten, kann das Krematorium die Einäscherung ablehnen und das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Dem Auftraggeber soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, den Verstorbenen in einen geeigneten Sarg umzubetten oder die nicht zugelassenen Gegenstände zu entfernen oder zu ersetzen. Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch unzulässige Sarg- oder Grabbeigaben verursacht werden. Behauptet er eine Verursachung durch Dritte, so trifft ihn die Beweislast.

§ 4 Einäscherung

(1) Das Krematorium stellt sicher, dass vor jeder Einäscherung die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 17 BestV erfüllt sind (Freigabe).

(2) Die gemeinsame Einäscherung mehrerer Verstorbener ist nicht zugelassen.

(3) Findet keine Trauerfeier statt oder ist diese erfolgt, wird der Verstorbene nach der Freigabe unverzüglich eingäschert. Die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt das Krematorium. Die Einäscherung erfolgt im Regelfall innerhalb von drei Werktagen nach der Freigabe.

(4) Verstorbene, die eingäschert werden sollen, sind spätestens 24 Stunden zuvor der Friedhofsverwaltung der Stadt Bayreuth zu übergeben.

(5) Bei der Einbringung des Sarges in den Einäscherungssofen sind Angehörige grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 5 Herausgabe von Aschekapseln

(1) Das Krematorium füllt die Asche aus jeder Einäscherung in eine Aschekapsel (Urne) ab, die in der Regel aus biologisch abbaubarem Material besteht. Ausgenommen hiervon sind Aschekapseln für die Urnenwand.

(2) Die Urnen werden nur an Friedhofträger versandt, die die Urne zur Beisetzung auf ihrem Friedhof anfordern. Die Herausgabe erfolgt auch an Bestattungsunternehmen, die als Erfüllungsgehilfe eines Friedhofträgers auftreten und dazu einen Nachweis vorlegen. Ein zugelassener Seebestatter steht einem Friedhofträger gleich.

(3) Führt die Friedhofsverwaltung der Stadt Bayreuth die Urnenbeisetzung durch, erfolgt die Herausgabe an Bestattungsunternehmen ohne gesonderten Nachweis.

§ 6 Haftung

(1) Das Krematorium haftet für Schaden, die nicht aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Dies betrifft insbesondere den Untergang von Schmuck oder anderen losen Wertgegenständen, die Verstorbene am Körper tragen oder die dem Sarg beiliegen, oder die Beschädigung oder den Verlust einer Urne nach Übergabe an das Versand- oder Bestattungsunternehmen sowie für die tatsächliche Beisetzung der Urne.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach des bei Vertragsabschluss geltenden Preis- und Leistungsverzeichnisses. Dieses kann in der Friedhofsverwaltung oder auf der Internetseite der Stadt Bayreuth eingesehen werden. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

(2) Das Krematorium kann seine Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses (Vorkasse) abhängig machen.

(3) Das Krematorium erstellt über seine Leistungen eine Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Bestattungsberechtigten oder das für ihn handelnde Bestattungsunternehmen.

(4) Der Rechnungsbetrag ist, sofern schriftlich keine abweichende Fälligkeit vereinbart ist, innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Er ist auf das in der Rechnung angegebene Konto einzuzahlen.

(5) Zahlungspflichtig ist der Auftraggeber. Eine Zahlung gilt erst mit ihrem Eingang bei der Stadtkasse Bayreuth als bewirkt. Werden die Leistungen über ein vom Auftraggeber beauftragtes Bestattungsunternehmen in Anspruch genommen, bleibt der Auftraggeber auch dann Vertragspartner, wenn die Forderung durch das Bestattungsunternehmen bezahlt wird. Das Risiko eines Zahlungsausfalls des Bestat-

Bekanntmachungen

tungsunternehmens trägt der Auftraggeber. Zahlungen des Auftraggebers an das Bestattungsunternehmen haben keine befreiende Wirkung gegenüber den Forderungen des Krematoriums.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

(2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

(4) Die übergebenen Daten werden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck verwendet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich im Internet unter [dsgvo.bayreuth.de /T/Krematorium](http://dsgvo.bayreuth.de/T/Krematorium). Alternativ können diese im Krematorium in Papierform ausgehändigt werden.

Preis- und Leistungsverzeichnis für das Krematorium der Stadt Bayreuth

1. Entgelte, Zahlungspflicht und Rechnungslegung

1. Die privatrechtlichen Entgelte sind der Preis für die erbrachten Leistungen des Krematoriums und dienen zur Abdeckung der Kosten des laufenden Betriebes.

2. Schuldner der Kosten ist der Auftraggeber der Einäscherung. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

3. Die Ausführung der Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgelts abhängig gemacht werden.

4. Die Rechnungslegung erfolgt nach erbrachter Leistung an den Auftraggeber. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung zu begleichen.

Eine Zahlung gilt erst mit ihrem Eingang bei der Stadtkasse Bayreuth als bewirkt. Der Zahlungspflichtige gerät ohne Mahnung nach einem Monat nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug.

Der Zahlungspflichtige hat im Falle des Zahlungsverzugs dem Krematorium Bayreuth den Verzugsschaden zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB sowie Mahngebühren berechnet.

2. Entgeltverzeichnis

Alle Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

	Erwachsene und Kinder ab Beginn des 11. Lebensjahrs	Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	Fehl- und Totgeburten
Feuerbestattungen (umsatzsteuerpflichtig)			
a) Einäscherung, Gestellung und Beschriftung der Urne	244,00 €	160,00 €	160,00 €
b) Versendung oder Transport einer Urne			
innerhalb des Stadtgebietes	50,00 €	50,00 €	50,00 €
innerhalb Deutschlands	70,00 €	70,00 €	70,00 €
innerhalb der EU	80,00 €	80,00 €	80,00 €
restliche Welt	100,00 €	100,00 €	100,00 €

Bekanntmachung

Vom Umgang mit Fledermäusen

Die geheimnisvolle Lebensweise der Fledermäuse beflügelt seit Jahrhunderten die menschliche Phantasie. Der zielsichere Flug durch die dunkle Nacht weckte allerlei Aberglauben. Erst seit den 40er Jahren wissen wir, dass die kleinen Flugakrobaten sich mit Hilfe von Ultraschallrufen orientieren, die für uns Menschen nicht hörbar sind.

Wir unterscheiden heute 23 verschiedene Fledermausarten in Deutschland. 18 Arten dieser fliegenden Säugetiere, die sich übrigens ausschließlich von Insekten ernähren, wurden im Rahmen von Kartierungen in den letzten Jahren im Bayreuther Stadtgebiet erfasst.

Ab Anfang August beginnen viele Fledermäuse, ihre Quartiere zu wechseln. Die Sommerquartiere, meist auf Dachböden, in Mauerspalteln oder hinter Wandverschalungen, in denen die Jungen großgezogen wurden, werden verlassen. Bis sich die Tiere in frostsichere Winterquartiere, z. B. ruhige, feuchte Kellerräume oder Höhlen zurückziehen, vagabundieren die Fledermäuse sozusagen „ohne festen Wohnsitz“ umher und suchen in der Morgendämmerung einen Platz, wo sie den Tag ungestört verdösen können.

Dabei kommt es immer wieder vor, dass Zwergfledermäuse, Winzlinge von einer Körpergröße von ca. 4 cm und einem Gewicht von maximal 6 g, durch gekippte Fenster in Wohnungen fliegen und sich dann in den Falten von Gardinen oder hinter Bildern zu verstecken suchen. Wollte man eine solche „Invasion“ absolut verhindern, müsste man nachts die Fenster entweder geschlossen halten oder mit Fliegengittern sichern.

Was aber ist zu tun, wenn doch einmal Fledermäuse in die Wohnung gelangt sind?

Am einfachsten wäre es, bis zum Abend zu warten, bei Beginn der Dämmerung die Fenster sperrangelweit zu öffnen

und abzuwarten, bis die kleinen Gäste die Wohnung verlassen haben. Dann sollten zumindest für diese Nacht die Fenster vollständig geschlossen bleiben. Ansonsten sammelt man die kleinen Tiere vorsichtig aus ihren Verstecken (Vorhänge, Gardinenleisten, hinter Bildern und Schränken, in Vasen und Blumenübertöpfen) und steckt sie in ein Stoffsäckchen (z. B. Baumwolltasche) oder in einen Schuhkarton und bewahrt sie an einem ruhigen und dunklen Ort bis zum Abend auf. In der Dämmerung sollte man sie unbedingt außerhalb der Wohnung, aber in der Nähe, an einem ungestörten Ort freilassen und abwarten, bis alle Tiere sicher abgeflogen sind. Aber bitte die Tiere nur mit Handschuhen anfassen.

Sollte sich jemand nicht trauen, die Tiere anzufassen, kann er sich mit dem Amt für Umweltschutz, Tel. 25-1368 in Verbindung setzen. Unsere Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat zur Verfügung und sind gerne, soweit möglich bei der Bergung der geschützten und vom Aussterben bedrohten Tiere behilflich.

Keinesfalls dürfen die flatternden Tiere getötet werden, da sie als besonders geschützte Tierart unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes stehen. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Unter der gleichen Telefonnummer 25-1368 werden alle Informationen über Fledermäuse (z. B. Quartiere, Beobachtungen etc.) im Stadtgebiet gesammelt, die für den weiteren Fledermausschutz sehr notwendig sind.

Bayreuth, den 23.07.2019
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt auf der Grundlage der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) und der Art. 1, 6 und 27 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 31.05.2000, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), nachstehende Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule:

§ 1

Einrichtung und Aufgabe

- (1) Die Städtische Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die Schüler erreichen mit dem erfolgreichen Besuch der Städtischen Wirtschaftsschule einen mittleren Schulabschluss.

§ 2

Aufbau

- (1) Die Städtische Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die vierstufige Form baut auf die 5., 6. und 7. Klasse der Mittelschule, der Realschule und des Gymnasiums auf.
- (3) Die zweistufige Form baut auf den qualifizierenden Hauptschulabschluss und auf die 9. Klasse einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer M-Klasse der Hauptschule auf.

§ 3

Organisation

Die Leitung der Schule wird einer Lehrperson mit entsprechender Vorbildung und Eignung übertragen. Dieser Lehrperson unterstehen die Lehrer und das Verwaltungspersonal der Schule innerdienstlich.

§ 4

Dienst- und Schulaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Leiter der Schule, die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal hat der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth. Die Schulaufsicht führt die Regierung von Oberfranken.

§ 5

Aufnahme und Klassenbildung

- (1) Die Höchstzahl der Klassen legt der Stadtrat fest.
- (2) Die Einrichtung von Klassen erfolgt nach den staatlichen Klassenbildungsrichtlinien. Eine Aufteilung der Klassen auf die vier- und die zweistufige Schulform obliegt dem Schulleiter.
- (3) Übersteigt die Anzahl der Bewerber für die zweistufige Form die Aufnahmekapazität der Schule, entscheidet eine schulinterne Aufnahmekommission über die Aufnahme, wobei in erster Linie die vorgelegten Leistungsnachweise (Zeugnisse) zugrunde gelegt werden.

§ 6

Schulordnung

Für die Regelungen des Schulbetriebs und der inneren Schulverhältnisse gelten das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO) und sinngemäß die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (LDO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Kosten für den Besuch der Schule

Für den Besuch der Schule wird kein Schulgeld erhoben. Die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Wirtschaftsschule (frühere Handelsschule) Bayreuth vom 25. Juni 2008 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 26.07.2008) außer Kraft.

Bayreuth, den 26. Juni 2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Leuschnerstraße 20 b/20 c/20 d in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Leuschnerstraße 20 b/20 c/20 d (Flur-Nr. 1642/11 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 26.06.2018) für den Neubau von 3 Mehrfamilienwohnhäusern mit 27 WE, Tiefgarage und 11 Fertiggaragen mit Bescheid vom 25.07.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 09.08.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Schutz der Sonn- und Feiertage: Fest Mariä Himmelfahrt

Das Fest Mariä Himmelfahrt, Donnerstag, 15.08.2019, ist in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gesetzlicher Feiertag.

In Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist - so im Stadtgebiet Bayreuth - gilt nach Art. 4 des Bayerischen Feiertagsgesetzes folgende Regelung:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören.

2. Bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privater Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.
Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch an gesetzlichen Feiertagen

vorgenommen werden dürfen, sowie für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile, als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit, dürfen den betroffenen Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht entstehen.

Die Gemeinden können [aus wichtigen Gründen](#) im Einzelfall vom Verbot der Nr. 1 Befreiung erteilen.

Bayreuth, den 22.07.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:
gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Standesamtliche Nachrichten vom 15.07.2019 bis 04.08.2019

Eheschließungen

17.07.2019: Michael Zink mit Bianca Schweizer, beide wohnhaft in Bayreuth, Elfenweg 23

18.07.2019: Reinhard Ignaz Wagner mit Heike Anita Priester, beide wohnhaft in Bayreuth, Paracelsusring 3

18.07.2019: Andrii Leonidovič Mekhed, wohnhaft in Tschernihiw, wul. Pjatnyzka 36, Ukraine mit Tamara Bosch, wohnhaft in Bayreuth, Haydnstr. 3

02.08.2019: Stefan Rudi Cremer mit Tanja Helga Müller geb. Kupke, beide wohnhaft in Bayreuth, Glockenstr. 22 F

02.08.2019: Hans Stefan Neiß mit Dagmar Ottilie Horn geb. Pscherer, beide wohnhaft in Bayreuth, Robert-Koch-Str. 32

Geburten

Lorenz Timo Wegmann, geb. am 24.05.2019; Eltern: Christian Edmund Wegmann und Kerstin Angelika Wegmann, geb. Graßinger, beide wohnhaft in Bayreuth, Schloßstr. 16

Matthias Ireoluwatomiwa Aboluwade, geb. am 21.06.2019; Eltern: Phillips Oluwagbenga Aboluwade und Ifeoluwa Oluibunmi Aboluwade, geb. Oluwadare, beide wohnhaft in Bayreuth, Karl-Seeser-Weg 2

Élisabeth Sol Marie Gires, geb. am 09.06.2019; Eltern: Pierre-Yves Hervé Gires und Eugene Choi, beide wohnhaft in Bayreuth, Sauerbruchstr. 35

Elsa Johanna Kufner, geb. am 17.06.2019; Eltern: Christian Ulrich Kufner und Susanne Brigitte Kufner, geb. Preller, beide wohnhaft in Eckersdorf, Erhard-Schoberth-Str. 18

Tom Maisel, geb. am 13.07.2019; Eltern: Tobias Gerald Maisel und Denise Fichtel, beide wohnhaft in Haag, Culmburg 2

Milan Griebßhammer, geb. am 09.07.2019; Eltern: Timo Griebßhammer und Petra Griebßhammer, geb. Scharl, beide wohnhaft in Bayreuth, Bayernring 2 A

Sterbefälle

Otto Hugo Kloß, geb. am 28.04.1944, verst. am 05.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Marktplatz 42

Wilhelm Bies, geb. am 14.05.1946, verst. am 04.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Lippacherstr. 5

Claus Ulrich Stefan Maisel, geb. am 02.12.1964, verst. am 10.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Königsallee 76 A

Johanna Margarete Kosub geb. Leonhardt, geb. am 14.03.1929, verst. am 12.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Bodenseering 18

Henriette Laura Hop geb. Gernandt, geb. am 08.03.1934, verst. am 09.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Weiherstr. 4 B

Sonja Elisabeth König geb. Nachtmann, geb. am 13.04.1961, verst. am 14.07.2019, zuletzt wohnhaft in Creußen, Neuhaidhof 28

Johann Riedl, geb. am 03.11.1925, verst. am 12.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Moritzhöfen 21 A

Anna Hader geb. Dörfler, geb. am 26.05.1932, verst. am 18.07.2019, zuletzt wohnhaft in Heinersreuth, Denzenlohestr. 35

Georg Ringler, geb. am 13.02.1942, verst. am 20.07.2019, zuletzt wohnhaft in Pottenstein, Prüllsbirgig 3

Erich Wölfel, geb. am 24.06.1937, verst. am 19.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Pestalozzistr. 20

Elise Künzel geb. Sörgel, geb. am 31.08.1922, verst. am 24.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Wallstr. 1

Werner Johann Düthorn, geb. am 01.11.1943, verst. am 25.07.2019, zuletzt wohnhaft in Hollfeld, Kulmbacher Str. 2

Annemarie Boberach geb. Seibel, geb. am 13.06.1946, verst. am 27.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Cosimapark 9

Kurt Helmut Bauch, geb. am 10.12.1940, verst. am 27.07.2019, zuletzt wohnhaft in Bayreuth, Graf-Berthold-Str. 10

Einebnung von Grabstätten

Bei den nachfolgend genannten Reihengräbern am Südfriedhof Bayreuth sind die Ruhezeiten abgelaufen.

Gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung muss das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht werden. Ein entsprechendes Hinweisschild wurde bereits angebracht.

Mit dem Einebnen der Urnenreihengrabstätten:

Südfriedhof Bayreuth

Name:	Abt.:	Nr.:
Thi Than Thuy To	P	074
Lifke, Florentina	E	128

wird ab dem 09.11.2019 begonnen.

Nähere Auskünfte erteilt die Verwaltung des Südfriedhofes Bayreuth (Tel.: 0921/75917-0, Fax: 0921/75917-15).

Bayreuth, den 09.08.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Leuschnerstraße 20 a/Schwindstraße 7 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Leuschnerstraße 20 a/Schwindstraße 7 (Flur-Nr. 1641/9, 1642/11 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 26.06.2018) für den Neubau von 2 Mehrfamilienwohnhäusern mit 21 WE, Gewerbeflächen, Tiefgarage und 6 Fertiggaragen mit Bescheid vom 25.07.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921 / 25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 09.08.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Außenbereich

Im Stadtgebiet Bayreuth ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im bebauten Innenbereich ganzjährig verboten.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Die Stadt Bayreuth empfiehlt, die Feuer mindestens einen Tag vorher fernmündlich (Tel.: 25-1388) unter Angabe der Meldedaten des/der Verantwortlichen, des Brandortes und

der Branddauer anzumelden, damit von hier aus die Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach rechtzeitig informiert werden kann.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon bedarf einer Erlaubnis nach Art. 17 Abs.1 Waldgesetz für Bayern (Bay-WaldG) und muss beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Adolf-Wächter-Str. 10-12, 95447 Bayreuth, Tel. 0921/591-421, beantragt werden.

Bayreuth, den 18.07.2019
STADT BAYREUTH

Umwelt- und Verkehrsreferat sowie Meldewesen:
gez. L. Tyll
Verwaltungsdirektor

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Rodersberg 29 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück Rodersberg 29 (Flur-Nr. 117 der Gemarkung Laineck) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 25.02.2019) für die Errichtung eines Wintergartens (Gastronomie) mit Bescheid vom 24.07.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 09.08.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 12.08.2019 – 01.09.2019

Ferienausschuss

Mittwoch, 14. August 2019, 16.00 Uhr

Die Tagesordnung für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindende **öffentliche** Sitzung wird an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-

Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 31.07.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 30. August 2019

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl 2004, S. 272), folgende

Gebührensatzung der Volkshochschule der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl 2004, S. 272), folgende Satzung:

§1

Für den Besuch von Veranstaltungen der Volkshochschule werden in der Regel Gebühren erhoben, die bei der Anmeldung zu entrichten sind.

§2

(1) Die Gebühren betragen:

für eine Unterrichtsstunde bei 10 und mehr Teilnehmenden (TN):	2,20 €
für eine Unterrichtsstunde bei 8 und 9 TN:	2,65 €
für eine Unterrichtsstunde bei 6 und 7 TN	3,30 €

für eine Unterrichtsstunde Kleingruppenunterricht mit 5 TN	4,40 €
--	--------

für eine Unterrichtsstunde bei Kursen mit 2 Dozenten bei 10 und mehr TN	4,40 €
bei 8 und 9 TN	5,30 €
bei 6 und 7 TN	6,60 €

für Einzelvorträge: 6,50 €

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Bei EDV-Kursen kann sich die Kursgebühr um entstehende Nebenkosten erhöhen.

Materialkosten (z.B. Kopien, Lebensmittel, Materialien in Kreativkursen) werden direkt im Kurs von der Kursleitung auf die Teilnehmenden umgelegt.

(2) Der Leiter/die Leiterin kann mit Zustimmung des zuständigen Referenten einzelne Veranstaltungen als gebührenfrei erklären.

(3) Empfänger/innen von Arbeitslosengeld I und II erhalten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Gebührenermäßigung in Höhe von 20% (ALG I) bzw. 70% ALG II. Personen, deren Einkommen die jeweils geltenden Regelsätze des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (bei Hilfe zum Lebensunterhalt) nicht übersteigt, können auf schriftlichen Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Anträge entscheidet der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule. Kursleiter/innen, die im laufenden Semester an der vhs unterrichten, erhalten Gebührenbefreiung.

§3

Diese Satzung tritt am 1.9.2019 in Kraft.

Bayreuth, den 17.07.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vorbescheidverfahren gemäß Art. 71 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Friedrich-v.-Schiller-Straße in Bayreuth

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens für das Grundstück an der Friedrich-v.-Schiller-Straße (Flur-Nr. 1430/2 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Vorbescheidantrag (Eingangsvermerk vom 26.10.2018) für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Bescheid vom 29.07.2019 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 71 BayBO zugelassen worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vor-

schriften, sodass der Vorbescheid zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Der Vorbescheid kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Bekanntmachungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 09.08.2019
STADT BAYREUTH

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 02.07.2019 und der Stadtrat am 17.07.2019 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - Raumluftechnische Anlagen -	RüTec GmbH Rathenaustraße 3-5, 95444 Bayreuth	12.07.2019
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - Sanitärtechnischen Anlagen -	Hermann Hartung e.K Westendstraße 3, 95460 Bad Berneck	12.07.2019
Albert-Schweitzer-Schule/Generalsanierung - Wärmeversorgungsanlagen -	Hugo Weber GmbH Am Pfaffenleck 5, 95448 Bayreuth	12.07.2019
Stadtbauhof - PV-Anlage auf der Fahrzeughalle -	Eco Tech GmbH Bernecker-Str. 15, 95448 Bayreuth	19.07.2019